

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. Jänner 1992

20. Stück

46. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über statistische Erhebungen zur Studienberechtigungsprüfung

47. Verordnung: Änderung der Studienberechtigungsverordnung

46. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über statistische Erhebungen zur Studienberechtigungsprüfung aufgehoben wird

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1991, wird verordnet:

Die Verordnung über statistische Erhebungen zur Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 493/1986, tritt mit Ablauf des 31. Jänner 1992 außer Kraft.

Busek

47. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 5 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1991, wird verordnet:

Die Studienberechtigungsverordnung — StudBerVO, BGBl. Nr. 439/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 607/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die ausschließlich digitale Speicherung der in den Prüfungsakten enthaltenen Informationen ist zulässig.“

2. Die §§ 6 und 7 lauten:

„§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Verordnung BGBl. Nr. 47/1992 treten Artikel II der Verordnung BGBl. Nr. 434/1989 und Artikel II der Verordnung BGBl. Nr. 607/1990 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Absolventen der in den folgenden Absätzen angeführten Studienberechtigungsprüfungen sind ohne Verfahren auf Erweiterung der Studienberechtigung (§ 7 StudBerG) außer zu den in ihrem Studienberechtigungszeugnis enthaltenen Studienrichtungen auch zu den jeweils angeführten zusätzlichen Studienrichtungen zuzulassen.

(2) Studienberechtigungen für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen umfassen zusätzlich:

1. das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“, sofern die Studienberechtigungsprüfung mit Englisch als lebender Fremdsprache vor dem September 1989 abgelegt wurde;
2. den Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft, sofern die Studienberechtigungsprüfung mit Englisch als lebender Fremdsprache vor 1992 abgelegt wurde.

(3) Studienberechtigungen für Technische Mathematik und Informatik umfassen zusätzlich:

1. den Studienversuch Computerwissenschaften, sofern die Studienberechtigungsprüfung vor dem September 1989 abgelegt wurde;
2. den Studienversuch Mechatronik, sofern die Studienberechtigungsprüfung vor dem Oktober 1990 abgelegt wurde.“
3. Im Anhang 1 Z 3.2 wird am Ende des Textes in der Spalte „Studienrichtung“ ein Beistrich gesetzt und angefügt „Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft“.
4. Im Anhang 1 Z 5.15 wird am Ende des Textes in der Spalte „Studienrichtung“ ein Beistrich gesetzt und angefügt „Vergleichende Literaturwissenschaft“.

5. Anhang 1 Z 5.23 entfällt; Z 5.24 wird zu Z 5.23.

6. Im Anhang 1 Z 7.4 entfällt das Wort „Studienversuch“ vor „Telematik“.

7. Anhang 1 Z 8 lautet:

„8. Montanistik	
8.1 Montanistische Studienrichtungen	Mathematik 3 Physik 1 Darstellende Geometrie
8.2 Studienversuch	Mathematik 3
Angewandte Geowissenschaften	Physik 1 Chemie 1“

8. Im Anhang 1 Z 9 entfallen der Beistrich und die Wortfolge „Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung“.

9. Im Anhang 1 Z 10.1 wird am Ende des Textes in der Spalte „Studienrichtung“ ein Beistrich gesetzt und angefügt „Kurzstudium ‚Musik- und Bewegungserziehung‘“.

10. Im Anhang 3 werden die Formulare „Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung“ (SBP1) und „Antrag auf Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung“ (SBP4) durch die gleichnamigen Formulare in der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. %

Busek

HINWEISE FÜR DEN BEWERBER: Siehe Merkblatt „Studienberechtigungsprüfung“

Zutreffendes bitte ankreuzen

An den
Rektor der

Universität _____

Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
(gemäß Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985)

Matrikelnummer			
Familienname (In Blockschrift)		Vorname(n)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	
<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
Zustelladresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr., Stiege, Tür)			Telefon-Nummer
Nur Ausländer und Staatenlose: Studienrechtliche Gleichstellung ergibt sich aus:			

Ich beantrage die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für folgendes ordentliche Universitäts- bzw. Hochschulstudium:

Studienrichtung(en), -zweig(e), -versuch, Kurzstudium

Die eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung wurde erworben durch:

--

Ich erkläre, daß ich bisher

zu folgenden Berufsreifeprüfungen, Vorbereitungslehrgängen (1978—1986) und Studienberechtigungsprüfungen zugelassen wurde:

Universität	angestrebtes Studium	Datum des Zulassungsbescheides	Erfolg

noch nie zu einer Berufsreifeprüfung, zu einem Vorbereitungslehrgang oder zu einer Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurde.

SBP 1